



B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.10.2020	Vorberatung				
Sozialausschuss	19.10.2020	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	29.10.2020	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	SächsGemO, SächsKAG, SächsKitaG
Bereits gefasste Beschlüsse	118/12/01; 109/12/03; 41/05/05; 81/11/05; 14/09; 124/011; 173/2012; 046/2013; 212/2015; 151/2016; 186/2017; 198/2018
Aufzuhebende Beschlüsse	118/12/01; 109/12/03; 41/05/05; 81/11/05; 14/09; 124/011; 173/2012; 046/2013; 212/2015; 151/2016; 186/2017; 198/2018

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	36100; 36500
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	-	-	-
zuzügl. Abschreibungsaufwand	-	-	-
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand	-	-	-
Erträge	-	-	-

gezeichnet
 Zenker
 Oberbürgermeister

Begründung:

Die Stadt Zittau erhebt die Elternbeiträge für Kinder, die in der Kindertagespflege betreut werden. Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden, erheben die Träger selbstständig die Elternbeiträge.

Aufgrund von Gesetzesänderungen und Rechtsprechung ist ein Neubeschluss der Satzung erforderlich. Die vorliegende Neufassung wurde auf Grundlage des Satzungsmusters des SSG erarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Neufassung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.